



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Referatsleiter
Sekretariat des Ausschusses für
Wirtschaft und Währung
Europäisches Parlament
SQM 11Y024

Brüssel, den 14. Januar 2016
C 2015-1028
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verfahren des Europäischen Parlaments für die Ernennung von Vorsitzenden und Exekutivdirektoren der europäischen Aufsichtsbehörden (Fall 2015-1028)

Am 19. November 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen Parlaments („Parlament“) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“). In der Meldung geht es um die Teilnahme des Parlaments an dem Verfahren zur Ernennung und zur Verlängerung der Amtszeiten von Vorsitzenden und Exekutivdirektoren der europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“), Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“)).

Die gemeldete Verarbeitung fällt zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Leitlinien des EDSB für Auswahl- und Einstellungsverfahren¹, weist aber doch ausreichend Ähnlichkeiten auf, um die Leitlinien sinngemäß anzuwenden. Die Stellungnahme wird daher keine vollständige Prüfung des Verfahrens beinhalten, sondern sich auf die Aspekte beschränken, bei denen die Verarbeitung von den Leitlinien abweicht oder ansonsten der Verbesserung bedarf.

¹ [Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal](#)

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 51 der Verordnungen zur Errichtung der drei europäischen Aufsichtsbehörden² für das Parlament nur eine Rolle im Verfahren zur Ernennung von Exekutivdirektoren vorsieht, nicht jedoch für das Verfahren zur Verlängerung ihrer Amtszeit. Dessen ungeachtet hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Parlaments eine öffentliche Anhörung auch im Verlängerungsverfahren der amtierenden Exekutivdirektoren von EBA bzw. ESMA abgehalten.

Aufbewahrungsfrist

Der Meldung ist zu entnehmen, dass Daten bis zum Ende der Legislativperiode gespeichert werden, in der das Ernennungsverfahren stattfindet. Danach können die Unterlagen noch für historische Zwecke aufbewahrt werden.

Der EDSB empfiehlt dem Parlament die Festlegung einer konkreten Frist³, da der Speicherzeitraum äußerst unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, an welchem Punkt der Legislativperiode das Ernennungsverfahren stattfindet. Solche Ernennungsverfahren könnten sich theoretisch auch über mehr als eine Legislativperiode erstrecken⁴. Bezüglich der Frist sollte das Parlament Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung bedenken, wo es heißt, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Weiterverwendung für historische Zwecke verweist der EDSB auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung niedergelegten Grundsätze für eine Weiterverwendung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat geeignete Garantien vorzusehen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet und nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegen einzelne Betroffene verwendet werden.

Schlussfolgerungen

Aufgrund der vorliegenden Informationen besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt. Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass das Parlament dafür Sorge tragen wird, dass die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden.

Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2015-1028 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał Wiewiórowski

Verteiler: Datenschutzbeauftragter, Europäisches Parlament

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Verordnung (EU) Nr. 1095 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.

³ In einer früheren ähnlichen Stellungnahme zur Vorabkontrolle betrachtete der EDSB einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Anhörung vor dem zuständigen Ausschuss als angemessene Speicherfrist (Stellungnahme des EDSB 2015-0500 zum Vorauswahlverfahren für den Posten des Direktors der FRA).

⁴ Siehe die Stellungnahme des EDSB 2013-1090 zur Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums im Zusammenhang mit der Errichtung des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus.